

Vorbeugen ist besser als Heilen

Strategien zur Umsetzung der Biosicherheitsanforderungen nach dem Tiergesundheitsrecht der EU

Ursula Gerdes¹, Barbara Hoffmann², Dirk Willem Kleingeld³, Barbara Grabkowsky⁴, Wiebke Scheer⁵

¹ Niedersächsische Tierseuchenkasse

² Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

³ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

⁴ Universität Vechta, Verbund Transformationsforschung agrar Niedersachsen

⁵ Landvolk Niedersachsen, Landesbauernverband e.V.



Abb. 1: Für die Umsetzung von Biosicherheitsmaßnahmen nach dem AHL wurden in Niedersachsen drei Konzepte entwickelt

In Bezug auf die Biosicherheit in tierhaltenden Betrieben setzt die europäische Gesetzgebung verstärkt auf die Eigenverantwortung der Tierhaltenden, das Ein- und Verschleppen von Tierseuchen zu verhindern. Doch auch die Tierärzteschaft ist hier gefragt. Die verschiedenen rechtlichen Aspekte sowie deren beispielhafte Umsetzung in Niedersachsen werden hier vorgestellt.

Die Tiergesundheitsstrategie für die EU (2007–2013) sah neben der Festlegung von Prioritäten bei der Bekämpfung von Tierseuchen und der Modernisierung des EU-Rechtsrahmens für die Tiergesundheit die Förderung von Wissenschaft und Forschung vor. Die Prävention von Tierseuchen, deren Überwachung und die ständige Krisenvorsorge standen dabei besonders im Fokus. Eine Konsequenz daraus war die Modernisierung und Vereinheitlichung des gemeinschaftlichen Tiergesundheitsrechts, in dem die Eigenverantwortung des Unternehmers und dessen Verpflichtung zur Prävention des Eintrags von Tierseuchen in seinen Bestand besonders betont wird. Entsprechend befinden sich im Animal Health Law, der Basisverord-

nung zum Tiergesundheitsrecht, Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law – AHL) [1] insgesamt 70 Fundstellen, in denen Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren genannt sind bzw. dazu etwas ausgeführt wird.

Dabei richten sich die Verantwortlichkeiten für diese präventiven Maßnahmen v. a. an Unternehmer* (u. a. Art. 10 AHL). Diese sind definiert als „alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum“. Ausgenommen sind Heimtierhalter und Tierärzte.

Allerdings sind auch Tierärzte in der Pflicht, Biosicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung von Tierseuchen durch das eigene Handeln zu verhindern. Dariüber hinaus haben sich die Unternehmer im Rahmen von Tiergesundheitsbesuchen im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren durch Tierärzte beraten zu lassen (Art. 25 AHL). Diese Beratungen sowie die ggf. zu ergreifenden Biosicherheitsmaßnahmen müssen vom Unternehmer dokumentiert werden (Art. 102 AHL).

Erläuterung der rechtlichen Bestimmungen

1. EU-Tiergesundheitsrecht – Verordnung (EU) 2016/429 (AHL)

Nach Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a Ziffern i, ii und iv AHL sind Unternehmer im Sinne des Art. 4 Nr. 24 AHL in Bezug auf die gehaltenen Tiere und die Erzeugnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich für die Gesundheit der gehaltenen Tiere und die Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen sowie für eine gute Tierhaltungspraxis. Außerdem ergreifen sie gemäß Art. 10 Buchstabe b AHL „gegebenenfalls“ geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren in Bezug auf gehaltene Tiere und Erzeugnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich und gemäß Art. 10 Buchstabe c AHL „gegebenenfalls“ Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren in Bezug auf wild lebende Tiere.

Sofern eine Konkretisierung nicht in Tertiärrechtsakten erfolgt (s. u. unter 3.), bezieht sich das Wort „gegebenenfalls“ hinsichtlich der zu ergreifenden (geeigneten) Maßnahmen auf die innerbetrieblichen Risikofaktoren, die beispielsweise durch örtliche/bauliche Gegebenheiten oder betriebsindividuelle Handlungen bzw. ausbleibende Maßnahmen den Schutz der gehaltenen Tiere gefährden. Zudem sind außerbetriebliche Risikofaktoren zu beachten, die z. B. durch Eintragsmöglichkeiten von wildlebenden Tieren (wie Wildschweine, Wildvögel, Schadnager etc.) oder durch die geografische Lage mit der Nähe zu Rastplätzen, Schlachthöfen etc. bestehen. Einen wichtigen außerbetrieblichen Risikofaktor stellt auch die allgemeine Seuchensituation bezüglich der gehaltenen Tierart am Standort der Tierhaltung dar.

Gemäß Art. 102 Abs. 1 Buchstaben e und f AHL hat der Unternehmer Aufzeichnungen zu führen über die Maßnahmen zum Schutz

* Die in diesem Beitrag verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Personen, unabhängig von deren Geschlechtsidentität.

vor biologischen Gefahren, Überwachung, Behandlungen, Testergebnisse und sonstige relevante Informationen sowie die Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen. Die Aufzeichnungen sind nach Art. 102 Abs. 3 AHL der zuständigen Behörde auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung zu stellen und mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

Aus Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a AHL resultiert somit eine Verpflichtung des Unternehmers zu einer Risikobewertung für seine Tierhaltung, damit er entscheiden kann, ob und ggf. welche Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu ergreifen sind. Diese Maßnahmen sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

Auch wenn die EU-Kommission den Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren einen hohen Stellenwert einräumt und in diesem Zusammenhang auch Überlegungen zur Antibiotikaresistenz und zu One Health als wesentlichen Bestandteil der Diskussionen ansieht, beabsichtigt sie derzeit keine Etablierung von Leitlinien oder anderen Hilfestellungen oder Kriterien hierfür. Sie sieht eher die Mitgliedstaaten in der Verantwortung und verweist auf einen Bedarf an intensiverer Kooperation zwischen Unternehmern, Tierärzten und Behörden. Eine Ausnahme stellt allerdings die Bekanntmachung der EU-Kommission über ihre *Leitlinien für die Prävention, Bekämpfung und Tilgung der Afrikanischen Schweinepest in der Union („ASP-Leitlinien“)* [2] dar, die auch Empfehlungen in Bezug auf Biosicherheitsmaßnahmen enthalten.

Die Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) erarbeitet derzeit ein eigenständiges Kapitel zur Biosicherheit für den Tiergesundheitskodex, in dem Ziele und Verantwortlichkeiten sowie Maßnahmen und Pläne für Biosicherheit beschrieben und Ansätze für Schulungen und Evaluierungsmaßnahmen genannt werden. Dieses Kapitel war eigentlich zur Abstimmung in der Generalversammlung der WOAH im Mai 2025 vorgesehen, wurde aber wegen zahlreicher sehr heterogener Kommentare der WOAH-Mitgliedsländer (183 Länder weltweit) zur weiteren Überarbeitung an die Code-Kommission zurück überwiesen. Es ist nun 2026 mit einer Abstimmung zu rechnen. Die Erarbeitung des Kapitels ist als wichtige Ergänzung der von der WOAH erarbeiteten weltweit gültigen Tiergesundheitsstandards für den Handel mit Tieren und deren Produkten anzusehen. Hiermit sollen v. a. die Veterinärdienste und andere relevante Akteure zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben eine Hilfestellung erhalten. Die WOAH, die seit mehr als 100 Jahren besteht, unterstützt so ihre Mitgliedsländer bei der Prävention und Bekämpfung zahlreicher Tierseuchen.

Eine der weiteren Aufgaben der WOAH ist die Sammlung und Aufbereitung von Daten und Informationen über die Tiergesundheitslage in der Welt auf Grundlage der Meldepflichten der Mitgliedsländer. Berichte, Karten und andere Informationen hierzu sind auf der WOAH-Website zu finden (www.woah.org).

2. Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren beim Verbringen

Nach Art. 124 Abs. 1 bzw. Art. 191 Abs. 1 AHL ist der Unternehmer dafür verantwortlich, geeignete Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Verbringen gehaltener Landtiere bzw. das Verbringen von Wassertieren den Gesundheitsstatus am Bestimmungsort in Bezug auf gelistete Seuchen der Kategorien A, B, C und D und neu auftretende Seuchen nicht gefährdet.

Auf Grundlage des Art. 10 Abs. 6 AHL hat die EU-Kommission die *Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen [3]* und die *Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 [4]* erlassen, in der u. a. die Mindestanforderungen für die Anwendung von Art. 10 AHL festgelegt werden. Diese Mindestanforderungen betreffen im Hinblick auf die Durchführungsverordnung 2023/594 im Falle eines ASP-Ausbruchs Betriebe in den Sperrzonen II und III und sind zur Erreichung der „Compliance“ relevant. Diese „Compliance“ ist wiederum entscheidend hinsichtlich der Möglichkeiten der Verbringungen von Schweinen und deren Erzeugnissen aus ASP-Sperrzonen. In dem Zusammenhang wird auch auf die oben genannten ASP-Leitlinien der EU-Kommission hingewiesen.

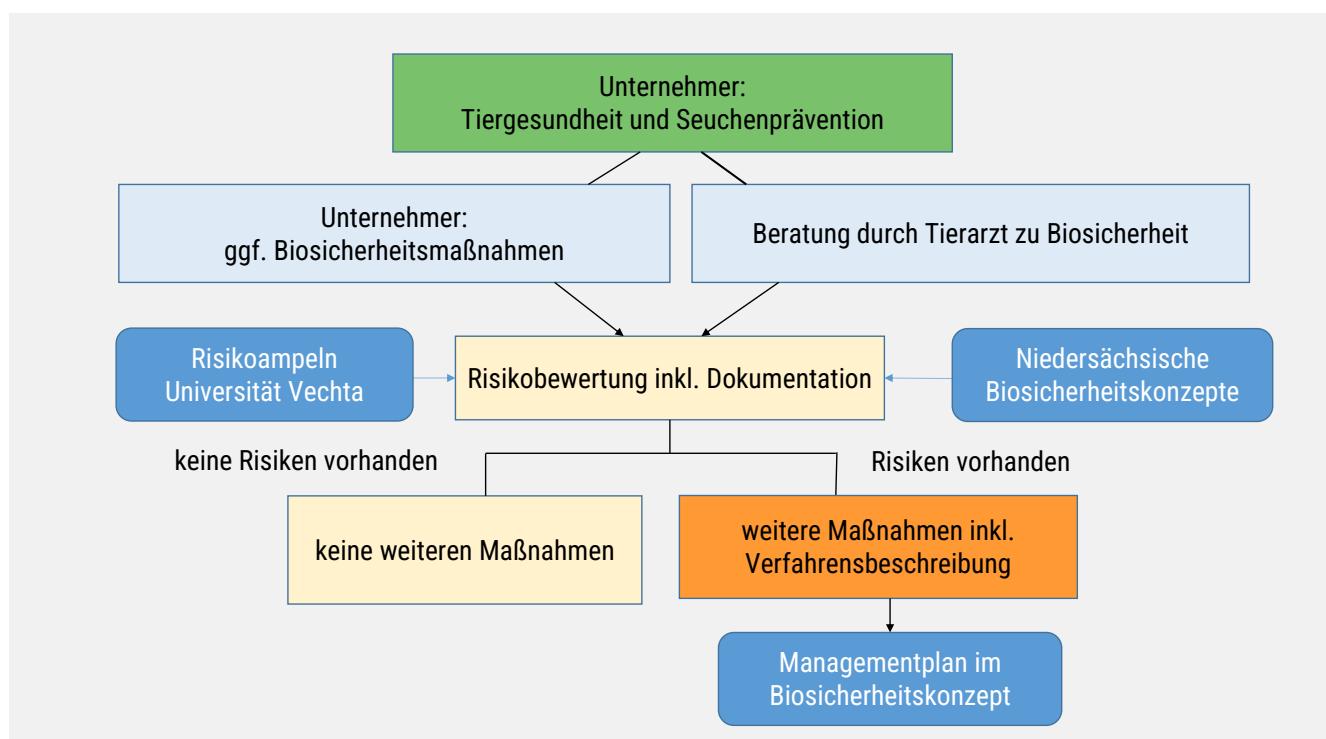


Abb. 2: Schematische Darstellung der Biosicherheitsanforderungen nach dem AHL und deren Umsetzungsmöglichkeiten

3. Konkretisierung von Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren bei der Haltung und beim Verbringen in Tertiärrechtsakten zum Tiergesundheitsrecht der EU

Über die Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 hinaus, enthalten die folgenden Tertiärrechtsakte der EU Konkretisierungen hinsichtlich des verpflichtenden Einhaltens von Biosicherheitsvorgaben bzw. Vorhalten von Biosicherheitsplänen sowie Managementsystemen, die auch außerhalb von Zeiten mit Tierseuchenausbrüchen gelten:

- a. Biosicherheit bei der Haltung von Tieren
 - Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 [5]: konkrete Biosicherheitsanforderungen u. a. für zugelassene Auftriebe für Huftiere und Geflügel, für Betriebe, die Geflügel in andere Mitgliedstaaten verbringen, für Quarantäneeinrichtungen, für Brüteterien und für geschlossene Betriebe
 - Delegierte Verordnung (EU) 2020/691 [6]: bestimmte zugelassene Aquakulturbetriebe müssen Biosicherheitspläne vorhalten
 - Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 [7]: Anforderungen an Herkunftsbetriebe und Verpflichtungen der Unternehmer beim Eingang in die EU von Tieren
 - Delegierte Verordnung (EU) 2024/2623 [8]: Biosicherheitsanforderungen (Biosicherheitspläne, Managementsysteme) für Betriebe, die Teil eines in Bezug auf die hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI) und/oder Newcastle Disease (ND) zugelassenen Kompartiments „frei von HPAI/ND“ sind
- b. Biosicherheit beim internationalen Handel
 - Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 [6]: Konkrete Biosicherheitsanforderungen u. a. für zugelassene Auftriebe für Huftiere und Geflügel, für Betriebe, die Geflügel in andere Mitgliedstaaten verbringen, für Quarantäneeinrichtungen, für Brüteterien und für geschlossene Betriebe
 - Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 [9]: Zulassungsanforderungen und Aufzeichnungsvorgaben für international handelnde Zuchtmaterialbetriebe
 - Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 [10]: Allgemeine Vorgaben für die Isolierung für bestimmte Zuchtbetriebe sowie seuchenspezifische Vorgaben beim Verbringen von empfänglichen Tieren zwischen Mitgliedstaaten sowie bei Verbringen über Auftriebe
 - Delegierte Verordnung (EU) 2020/990 [11]: Allgemeine Pflichten der Unter-

nehmer hinsichtlich der Anforderungen an den Schutz vor biologischen Gefahren bei der Beförderung von Wassertieren innerhalb der Union

4. EU-Beihilferecht

Die Art. 107 ff. des *Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union* (AEUV) [12] beinhalten Regelungen zum Wettbewerb und hier insbesondere zu staatlichen Beihilfen, durch die der Wettbewerb in den Mitgliedsstaaten verzerrt werden könnte. Grundsätzlich sind staatliche Beihilfen, die geeignet sind, den Wettbewerb zu verfälschen und damit den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar (Art. 107 Abs. 1 AEUV [12]). Als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können Beihilfen zur Förderung gewisser Handelszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwidert läuft (Art. 107 Abs. 3 Buchstabe c AEUV). Der Rat kann auf Vorschlag der EU-Kommision und nach Anhörung des EU-Parlaments Durchführungsverordnungen zu den Art. 107 und 108 AEUV und insbesondere über die Bedingungen erlassen, unter denen staatliche Beihilfen mit dem AEUV vereinbar sind. Dies erfolgte zuletzt 2022 mit der *Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022* [13] und mit der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten [14].

Voraussetzung für die Genehmigung der Beihilfen zur Tierseuchenbekämpfung durch die EU ist u. a., dass die Maßnahmen darauf abzielen, bestimmte gelistete Tierseuchen als Teil eines unionsweiten, nationalen oder regionalen öffentlichen Programms zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Tierseuche zu bekämpfen und zu verhüten. Dazu gehören Biosicherheitsberatungen gemäß Art. 12 und 25 der Verordnung (EU) 2016/429 [1].

Nach Randnummer 365 der Rahmenregelung [14] darf keine Einzelbeihilfe gezahlt werden, wenn festgestellt wird, dass die Tierseuche vom Begünstigten absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde. Durch den Mitgliedstaat muss im Notifizierungsverfahren zudem bestätigt werden, dass die Behörde, die die Beihilfe auszahlt, prüft, ob der Beihilfeempfänger Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren ergriffen hat (gem. VO (EU) 2016/429 AHL [1]).

Dies bedeutet, dass Entschädigungsleistungen und Beihilfen durch die Tierseuchenkassen nur dann gezahlt werden dürfen, wenn der Unternehmer nachweisen kann, dass er die erforderlichen Biosicherheitsmaßnahmen ergriffen hat.

Praktische Umsetzung in Niedersachsen

Damit die Unternehmer in die Lage versetzt werden, sowohl die erforderliche Risikobewertung durchzuführen als auch die sich daraus ergebenden Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu ergreifen und beides zu dokumentieren, haben sich in Niedersachsen auf Initiative des Landvolks Niedersachsen, Landesbauernverband e. V., und der Niedersächsischen Tierseuchenkasse drei Arbeitsgruppen unter Einbindung aller wesentlichen Interessensvertretungen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung mit der Erstellung von Biosicherheitskonzepten für schweine-, geflügel- bzw. rinderhaltende Betriebe nach dem EU-Tiergesundheitsrecht befasst (Abb. 1).

Unternehmer, die mithilfe des jeweiligen Biosicherheitskonzeptes bewerten, ob und wo es Risiken zur Einschleppung und Verschleppung von Tierseuchen im Betrieb gibt, und die die notwendigen Maßnahmen zur Reduktion bzw. Eindämmung dieser Risiken festlegen und ergreifen, kommen den Anforderungen der Art. 10 und 102 der Verordnung (EU) 2016/429 [1] nach. Haben sie sich in diesem Zusammenhang von einem Tierarzt beraten lassen, ist auch die Verpflichtung der Sicherstellung von Tiergesundheitsbesuchen gemäß Art. 25 AHL erfüllt. Mit der Erstellung des Biosicherheitsmanagementplans aus den jeweiligen Biosicherheitskonzepten ist auch die Anforderung nach Art. 10 Abs. 4 AHL zur Formulierung von Verwaltungsmaßnahmen erfüllt.

Die Funktion einer Risikobewertung erfüllen auch die Risikoampeln der Universität Vechta (für AI, ASP und Rinderhaltungen [15]). Mit der Anwendung dieser Onlinetools, die unter <https://risikoampel.uni-vechta.de/abrufbar> sind, werden betriebliche Risiken nicht nur identifiziert, sondern auch hinsichtlich ihrer epidemiologischen Relevanz quantifiziert. Auf Basis des individuellen Risikoprofils werden anschließend konkrete Optimierungsmaßnahmen vorgeschlagen, die digital zur Verfügung stehen und abgespeichert werden können. Lediglich die Anforderungen des Art. 10 Abs. 4 AHL sind dann noch z. B. durch den Managementplan aus den o. g. Biosicherheitskonzepten zu erfüllen (Abb. 2).

Die Niedersächsischen Biosicherheitskonzepte nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt [16] enthalten Empfehlungen der guten fachlichen Praxis, die auf den rechtlichen Rahmenbedingungen basieren. Nach Erwägungsgrund 43 und Art. 10 AHL [1] sollen die getroffenen Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren ausreichend flexibel und auf die Art der Produktion sowie die betreffenden Tierarten und -ka-

tegorien abgestimmt sein. Weiterhin sollen sie den lokalen Gegebenheiten, technischen Entwicklungen und betriebsindividuellen Risikofaktoren Rechnung tragen. Vor diesem Hintergrund sieht das Konzept für die schweinehaltenden Betriebe und das für die rinderhaltenden Betriebe ein Drei-Stufen-Modell vor. So kann jeder Betrieb die für ihn erforderliche Stufe bewusst wählen und nach seinen Möglichkeiten mit tierärztlicher Beratung umsetzen.

Das Konzept zur Umsetzung von betriebsindividuellen Biosicherheitsmaßnahmen ist in zehn (Schwein und Geflügel) bzw. sieben (Rind) Handlungsbereiche gegliedert, die im Wesentlichen folgende Themen umfassen:

- Angaben zum Betrieb, betriebsindividuelle Risikofaktoren
- Kenntnisse/Sensibilisierung/Unterweisungen (Abb. 3)
- bauliche Gegebenheiten und Lageskizze
- Betriebsgelände inklusive Tierbereich

2. KENNTNISSE, SENSIBILISIERUNG, UNTERWEISUNGEN

2.1 TIERHALTER/UNTERNEHMER/PERSONAL

Handlungsbedarf: Dieser besteht dann, wenn die rechtlichen Anforderungen nicht erfüllt wurden oder aus fachlicher Sicht genannte Maßnahmen umgesetzt werden sollten. Dies gilt auch für alle folgenden Kapitel.

Handlungsbedarf: Ja Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Kenntnis zur Biosicherheit und Wissen über aktuelle Tierseuchengefahren sind vorhanden und werden vermittelt.	Empfehlung: Grundschulung für neues Personal; mindestens alle 2 Jahre Fortbildung zur Auffrischung der Sachkunde (auch im Rahmen von Tiergesundheitsbesuchen) Havarieplan und Kontaktliste für Notfälle	
Wie werden Kenntnisse im Betrieb vermittelt und wo sind Verantwortlichkeiten festgelegt?		Hinweis auf bestehende Dokumente

2.2 TIERARZT/FACHBESUCHER/BERATER/HANDWERKER/GÄSTE

Die Reihenfolge planbarer Bestandsbesuche birgt das höchste Risiko für Übertragung von Krankheitserregern dann, wenn Betriebe mit niedrigerem Gesundheitsstatus vor Betrieben mit höherem Gesundheitsstatus aufgesucht werden.

Handlungsbedarf: Ja Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Grundsätzlich sollen bei der Festlegung der Reihenfolge planbarer Betriebsbesuche Betriebe mit dem höheren Gesundheitsstatus denen mit niedrigerem Gesundheitsstatus sowie Betriebe mit höherer Sicherheitsstufe denen mit niedrigerer Sicherheitsstufe vorangestellt werden. Dazu muss der Tierhalter sein Risiko zuverlässig mitteilen können; siehe auch 4.4.5, 4.4.6, 4.4.7 und 4.4.8.		
Wie wird sichergestellt, dass Dritte den Betrieb nur in Absprache mit dem Verantwortlichen betreten und in Biosicherheit unterwiesen werden?		Hinweis auf bestehende Dokumente

- Zutrittsregelungen/Hygieneschleuse (Personen) (**Abb. 4**)
- Fahrzeugverkehr
- Materialien (Einstreu, Futtermittel, Dung, Mist, Kadaver etc.)
- Tierverkehr
- Überwachung Tiergesundheit und weitere Maßnahmen zur Senkung des Infektionsdrucks
- Schädlingsbekämpfung.

Für jeden Bereich werden die entsprechenden Vorgaben der geltenden nationalen und EU-rechtlichen Bestimmungen dargestellt. Teilweise sind „Empfehlungen“ formuliert, sofern rechtliche Vorgaben fehlen oder risikoorientierte Maßnahmen in Abhängigkeit von der Seuchengefährdungslage beschrieben sind. Die Umsetzung für jeden Betrieb und – soweit zutreffend – für jede Maßnahme ist zu beschreiben („Biosicherheitsmanagementplan“). Damit sind wesentliche Voraussetzungen für die Entschädigung durch die Niedersächsische Tierseuchenkasse erfüllt.

Im Seuchenfall sind die Leistungen der Tierseuchenkassen und der EU, wie oben ausgeführt, abhängig von der Einhaltung rechtlicher Vorgaben. Da eine Risikoanalyse und sich ggf. anschließende Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren inklusive Dokumentation seit dem 21.04.2021 umzusetzen sind, wird die Niedersächsische Tierseuchenkasse vom 01.01.2026 an für Schweine- und Geflügelhaltungen und vom 01.01.2027 an für Rinderhaltungen mit den Entschädigungsanträgen auch entsprechende Biosicherheitsanalysen und/oder Managementpläne einfordern. Sollten diese nicht vorhanden sein, werden die Leistungen je nach Einzelfall zwischen 10 und 25 Prozent gekürzt.

Außerdem finanziert die Niedersächsische Tierseuchenkasse Beratungen zum Schutz vor biologischen Gefahren, wenn die durchführenden Tierärzte sowie landwirtschaftlichen Fachberater an einer einschlägigen Schulung zu den Niedersächsischen Biosicherheitskonzepten teilgenommen haben und der dazugehörige Biosicherheitsmanagementplan zum Einsatz kommt.

Die Niedersächsischen Biosicherheitskonzepte für die einzelnen Tierarten stellen somit für Unternehmer, Tierärzte und Behörden die Anforderungen des EU- und nationalen Rechts dar. Mithilfe des Konzepts können die Unternehmer betriebsindividuell prüfen, ob sie diesen Anforderungen gerecht werden. Gemeinsam mit den bestandsbetreuenden Tierärzten können sie so das betriebsindividuelle Management zur Seuchenprävention abbilden.

Die Konzepte stehen zum Download auf der Homepage der Niedersächsischen Tierseuchenkasse zur Verfügung (www.ndst-sk.de).

Auch wenn der Schutz vor Tierseuchen Investitionen und Aufwand erfordert, sollte der daraus resultierende Rückgang an Seuchenausbrüchen und die Vermeidung der wirtschaftlich-finanziellen, emotionalen und tierschutzrelevanten Folgeschäden die Unternehmer motivieren, diese Investitionen nicht zu scheuen.

Darüber hinaus zahlt die Umsetzung betriebsindividueller Biosicherheitsmaßnahmen auch auf übergeordnete Gesundheitsziele ein: Im Sinne des One Health-Ansatzes werden Mensch, Tier und Umwelt gemeinsam geschützt – etwa durch die Minimierung von Seuchendruck, die Eindämmung von Resistenzentwicklungen und die Prävention von Zoonosen.

Fazit

Biosicherheit ist gesetzliche Pflicht – aber auch betriebswirtschaftlich sinnvoll. Die vorgestellten Konzepte und Tools unterstützen dabei praxisnah und strukturiert.

Literatur

- [1] Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über übertragbare Tierkrankheiten und zur Aufhebung bestimmter Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht bzw. Animal Health Law, AHL“), ABl. L 84 vom 31.03.2016, S. 1–208.
- [2] Leitlinien für die Prävention, Bekämpfung und Tilgung der Afrikanischen Schweinepest in der Union („ASP-Leitlinien“) – C/2023/1504.
- [3] Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 64.
- [4] Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 zur Festlegung von Muster-Veterinärbescheinigungen für die Verbringung und Einfuhr bestimmter Tiere und Waren gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, ABl. L 79 vom 17.03.2023, S. 1–201.
- [5] Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, Zulassungen und Registrie-



Abb. 4: Hygieneschleuse in Geflügelhaltungen – Negativ- (l.) und Positivbeispiel (r.)

rungen sowie für die Rückverfolgbarkeit bestimmter gehaltenen Landtiere und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1505/2006 und der Richtlinie 2000/12/EG, ABl. L 314 vom 05.12.2019, S. 1.

- [6] Delegierte Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften über Tiergesundheitsbescheinigungen für die Verbringung von Tieren und Waren innerhalb der Union, ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 6.
- [7] Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung, ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 379.
- [8] Delegierte Verordnung (EU) 2024/2623 der Kommission vom 30. Juli 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Vorschriften für die Genehmigung und Anerkennung des Status „seuchenfrei“ von Kompartimenten, die Landtiere halten, ABl. L 2623 vom 04.10.2024, S. 1.
- [9] Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung

(EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben sowie die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit in Bezug auf Verbringungen innerhalb der Union von Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren, ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 1.

- [10] Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union, ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 140.
- [11] Delegierte Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission vom 28. April 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheits- und Bescheinigungsanforderungen an Verbringungen von Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren innerhalb der Union, ABl. L 221 vom 10.07.2020, S. 42.
- [12] Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 13. Dezember 2007 – konsolidierte Fassung (ABl. C 202 vom 07.06.2016, S. 47–360) – AEUV.
- [13] Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2022/C 485/01, ABl. L 485 vom 21.12.2022, S. 1.
- [14] Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur

Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1.

- [15] Risikoampeln der Universität Vechta, www.risikoampel.uni-vechta.de.
- [16] Niedersächsische Biosicherheitskonzepte für schweine- bzw. geflügel- bzw. rinderhaltende Betriebe nach dem EU-Tiergesundheitsrecht – www.ndst-sk.de.

Korrespondenz

Dr. Ursula Gerdes



Niedersächsische Tierseuchenkasse, Brühlstr. 9, 30169 Hanover, ursula.gerdes@ndst-sk.de